

RS Vwgh 2001/9/6 2000/03/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2001

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3H E13206000

E3L E13103020

E3L E13206000

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Art7 Abs2;

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Erwägungsgrund10;

31998H0195 Telekommunikationsmarkt Teil1 Zusammenschaltungsentgelte Z2;

31998H0195 Telekommunikationsmarkt Teil1 Zusammenschaltungsentgelte Z3;

31998H0195 Telekommunikationsmarkt Teil1 Zusammenschaltungsentgelte Z6;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

EURallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2000/03/0193 E 3. September 2002 2000/03/0194 E 3. September 2002

Rechtssatz

Ein Gutachten, das ziffernmäßige Berechnungen vornimmt, muss - um als schlüssig und nachvollziehbar gelten zu können - die maßgeblichen zu Grunde gelegten ziffernmäßigen Ausgangswerte nennen, weiters die konkreten Überlegungen und Berechnungsmethoden näher darstellen, welchen diese Ausgangswerte zur Erstellung des Gutachtens unterworfen werden, und schließlich die Anwendung dieser Überlegungen und Berechnungsmethoden nachvollziehbar darstellen (hier: die ziffernmäßige Festsetzung des Pauschalbetrages für die Kosten der Portierung mit S 119,14 ist nicht nachvollziehbar).

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000030195.X07

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at